

## A-Post / E-Mail

Bundesamt für Energie  
Sektion BP  
3003 Bern

E-Mail: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

Bern, 31. Januar 2013 MMA/elh

## Energiestrategie 2050; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. September 2012 haben Sie die Energiestrategie 2050 des Bundes präsentiert und ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Unsere Vereinigung ist der grösste patronale Ingenieurverband der Schweiz und vereint rund 900 Ingenieur- und Planungsunternehmen in der ganzen Schweiz mit insgesamt gut 11'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die usic-Unternehmungen generieren einen jährlichen Bruttoumsatz von über CHF 1.8 Mia., was ungefähr einem Anteil von 40% am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich entspricht. Damit steuern die usic-Mitgliedsunternehmen mit ihrer Tätigkeit rund ein Drittel der gesamten Ausgaben im Baubereich der Schweiz. Die usic-Mitgliedsunternehmen sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, der Vermessung, der Umweltingenieurwissenschaften, des Bauingenieurwesens sowie der Gebäudetechnik und der Elektroplanung.

Die usic-Mitgliedsunternehmen sind unmittelbar von der aktuellen Energiediskussion betroffen und werden bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes in allen Bereichen massgebend beteiligt sein. Die usic-Mitgliedsunternehmen vereinen dabei das **neutrale, unabhängige Fachwissen** im Bereich der Energie. Die Ingenieurinnen und Ingenieure der usic-Mitgliedsunternehmen können einen sachlich-lösungsorientierten Beitrag losgelöst von politischen oder technologischen Abhängigkeiten zur Realisierung der Energiewende beitragen. Den usic-Mitgliedsunternehmen kommt im Bereich der Energie eine wichtige **Scharnierfunktion zwischen der Theorie und der Praxis** zu.

Vor diesem Hintergrund befasst sich unsere Vereinigung seit längerem mit der Energiewende und der Energiestrategie der Zukunft:

- Im Juni 2012 publizierten wir ein *Positionspapier zur Energiediskussion*, in welchem wir wichtige Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende darstellten. Sie finden das entsprechende Dokument in der Beilage (Download unter [www.usic.ch/Positionspapiere](http://www.usic.ch/Positionspapiere)).
- Am 26. Oktober 2012 durfte eine Delegation unserer Vereinigung Frau Bundesrätin Doris Leuthard zu einem Austausch über die Energiestrategie 2050 treffen. Wir versicherten der Bundesrätin darin unsere Unterstützung der vorliegenden Energiestrategie und übergaben ihr eine *Darstellung der uns zentral erscheinenden Aspekte*. Sie finden auch dieses Dokument in der Beilage.
- Schliesslich stehen wir in einem fachlichen Austausch mit dem Bundesamt für Energie und durften dabei unter anderem unsere *Position zur anstehenden Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE)* – welche für die Bewältigung der angedachten Energiewenden von hoher Bedeutung sind – darstellen. Auch dieses Dokument vom 9. Januar 2013 finden Sie in der Beilage.

Für die Mitgliedsunternehmen der usic ist die laufende Energiediskussion von grosser Bedeutung. Wir anerkennen den vom Bundesrat in der Energiestrategie 2050 aufgezeichneten Weg und unterstützen diesen. Die Ingenieurinnen und Ingenieure der usic-Mitgliedsunternehmen sind überzeugt, dass die definierten Ziele und damit die angestrebte Energiewende *technisch mach- und umsetzbar* sind. Die Energiewende erfordert aber ganz besondere Anstrengungen der Politik, der betroffenen Branchen (insb. der Stromproduzenten), der Grund- und Hauseigentümer sowie der ganzen Gesellschaft. Der nachhaltige Aufbau von neuen und alternativen Stromerzeugungsquellen ist ein gewaltiges Generationenprojekt, vergleichbar mit der Entwicklung der Eisenbahn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts oder dem Bau der Autobahnen in den Sechziger- und Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts. Um die hohen Ziele zu erreichen, sind gezielte Massnahmen auf unterschiedlichen Ebenen notwendig. Die beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, welche in den usic-Mitgliedsunternehmen vereint sind, sind bereit, ihren Teil der Verantwortung zu tragen und ihr technisches und fachliches Know-how sowie ihre strategischen und organisatorischen Kompetenzen umfassend einzubringen.

Damit die Umsetzung der neuen Energiestrategie gelingen kann, sind indessen rasch gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Aus einer übergeordneten Sicht stehen dabei für uns folgende Aspekte im Vordergrund:

#### **(1) Rasches Schaffen von Planungssicherheit**

Die erfolgreiche und zeitnahe Umsetzung der Energiestrategie 2050 bedingt in erster Linie ein rasches Schaffen von Planungs- und Rechtssicherheit. Planungs- und Rechtssicherheit sind zentrale Voraussetzungen für Investitionen Privater in den Bereichen der erneuerbaren Energien oder der Energieeffizienz.

Politische, planerische und rechtliche Fragen – zum Beispiel bezüglich des Umgangs mit Zielkonflikten zwischen divergierenden öffentlichen Interessen – müssen rasch und transparent geklärt werden. Dazu ist es nötig, dass auf übergeordneter Ebene *Planungsinstrumente* geschaffen werden, welche eine effiziente und klare Umsetzung der notwendigen Massnahmen erlauben. Uns schwebt dabei eine Energierichtplanung analog den raumplanerischen Instrumenten vor. Für einzelne Energiequellen sind schweizweite Kataster zu erstellen, welche die Möglichkeiten aufzeigen (z.B. Solar-energie, Geothermie) und bestehende rechtliche Unsicherheiten sind rasch zu klären (z.B. sachrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Geothermie oder Rahmenbedingungen für den Bau neuer Netze).

Mit Blick auf eine nötige Effizienzsteigerung sind *Bewilligungsverfahren* generell zu vereinfachen und im föderalen System zu harmonisieren.

In Bezug auf den Ausstieg aus der Kernenergie ist die Frage der verbleibenden Betriebsdauer zweitrangig. Zentral ist, dass alle Akteure – Betreiber der AKW, Investoren alternativer Energieerzeugungsanlagen etc. – möglichst rasch den verbindlichen *Fahrplan für die Ausserbetriebnahme der AKW* kennen. Namentlich soll für alle bestehenden AKW möglichst rasch ein verbindlicher, nicht weiter verhandelbarer Endtermin definiert werden.

## **(2) Abbau von Innovationshemmnissen**

Die Innovation in der Industrie, der Energiebranche, den Cleantech-Betrieben sowie der Bau- und Planungsbranche ist in allen Belangen zu fördern. Innovationshemmnisse sind wirksam zu beseitigen. Namentlich ist Abstand zu nehmen von massnahmenorientierten Vorgehensweisen, denen die Gefahr innewohnt, gewisse Technologien oder Verfahren auszuschliessen. Vielmehr sind *klare Zielvorgaben* gefordert, welche die Wahl der Mittel der Innovation der Marktteilnehmer überlässt (z.B. in den MuKE).

## **(3) Aus- und Weiterbildung**

Wir begrünnen die auf die Ziele der Energiestrategie 2050 ausgerichtete Offensive des Staatssekretariats für Bildung und Forschung zur Stärkung der Energieforschung in der Schweiz. Die vorgesehenen sieben Kompetenzzentren und Forschungsgruppen werden einen wichtigen Beitrag zur künftigen Energiepolitik der Schweiz leisten. Wir vermissen indessen einen Fokus auf die Aus- und Weiterbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren *im Gebäudebereich*. Der Fachkräftemangel in den MINT-Fächern betrifft in besonderem Mass die Gebäudetechnik- und die Energieplanung. Die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudepark steht richtigerweise im Zentrum der Energiestrategie 2050. Zwingend erforderlich ist dabei, dass genügend qualifizierte Fachkräfte ausgebildet werden, um die anstehenden Herausforderungen zu meistern. In diesem Zusammenhang schlägt die usic konkret die Einführung eines *Lehrstuhls für Gebäudetechnik* an der Eidgenössisch Technischen Hochschule vor.

Bisher kaum diskutiert wurden zudem die grossen Herausforderungen – nicht nur finanzieller Natur – des *Rückbaus der bestehenden Kernenergieanlagen*. Aus heutiger Sicht fehlen in der Schweiz sowohl das diesbezügliche technische Know-how als besonders auch die erforderlichen personellen Ressourcen. Es ist deshalb dringend angezeigt, dass auch in diesem Bereich die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der Schweiz massiv ausgebaut und gefördert wird.

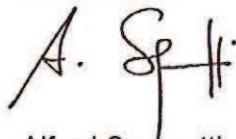
Diese generellen Bemerkungen vorausgeschickt übersenden wir Ihnen anbei den ausgefüllten Fragebogen zur Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050. Gerne versichern wir Ihnen unsere generelle Unterstützung für die Pläne im Rahmen der Energiestrategie 2050. In gewissen Punkten setzen wir andere Prioritäten als der Bundesvorschlag, wobei wir diesbezüglich auf die Bemerkungen zu den einzelnen Fragen verweisen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Kenntnisnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Fragen oder eine vertiefte Diskussion einzelner Aspekte der Vorlage jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**u s i c**

Der Präsident



Alfred Squaratti  
dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti  
Rechtsanwalt

**Beilagen:**

- Positionspapier „Energie“ vom Juni 2012
- Energiestrategie 2050 des Bundes – Position der usic, Arbeitspapier für Bundesrätin D. Leuthard vom 26. Oktober 2012
- Position der usic zur Revision der MuKE vom 9. Januar 2013
- Fragebogen Vernehmlassung Energiestrategie 2050

# Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation:

Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic

## Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen.....	2
Kernenergiegesetz.....	2
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz .....	2
Energieeffizienz .....	3
Gebäude .....	3
Mobilität.....	4
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft .....	5
Industrie und Dienstleistungen .....	6
Erneuerbare Energien .....	6
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht .....	7
Einspeisevergütungssystem .....	8
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen .....	9
Netzzuschlag.....	10
Fossile Kraftwerke .....	10
Netze .....	11

*Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.*

## Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ja, unter Berücksichtigung der Antworten auf die Fragen 19, 20, 22, 24, 27, 31.

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

*Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ja, unter Berücksichtigung der Antwort auf die Frage 3.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nur wenn der Atomausstieg verbindlich definiert und somit die nötige Investitionssicherheit geschaffen wird, kann hier mit ‚Ja‘ geantwortet werden.

Unabhängig von allen Möglichkeiten, welche im politischen Verfahren stehen, sollten für alle Atomkraftwerke definitive und unumgängliche Abschaltungsdaten fixiert werden. Erst wenn es juristisch sichere Daten gibt, können auch sichere Ersatzinvestitionen geplant werden. In diesem Zusammenhang ist es dann wichtig, Begleitmassnahmen, ebenfalls juristisch sicher, wie klare Einsprachemöglichkeiten für neue Anlagen, sicher zu stellen, damit auch wirklich Ersatzkraftwerke (Wind, Solar und GuD) in der zur Verfügung stehenden Zeit realisiert werden können.

## Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

*Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)*

*Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

-

## Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

*EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Im Prinzip ja, aber vielmehr geht es darum, dass die Wirtschaft das Potenzial der einzelnen Energieträger, welches verfügbar ist, auch innerhalb von gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. Umweltvorgaben) in kurzer Planungszeit realisieren kann. Ohne eine Einschränkung von Einsprachemöglichkeiten ist dies nicht möglich. Zudem sollte man zukünftig vermehrt von Zielen/Zielwerten und weniger von „Wegen zum Ziel“ (z.B. MINERGIE) sprechen.

## Energieeffizienz

### Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

-

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe für den Gebäudebereich?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2*

- Variante 1 (CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1)  
 Variante 2 (CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2)  
 Keine der beiden Varianten  
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

-

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist? *Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Art. 32 Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3<sup>bis</sup> bis Abs. 3<sup>quinquies</sup> (neu), Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Art. 25 Abs. 1<sup>ter</sup> und Art. 72q (neu) und 78f (neu)*  
*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

Die Frist von 3 Jahren ist aber eher zu kurz, um eine Sanierung auf einen neuen Mindeststandard durchzuführen. Somit würden wir eine Frist von 5 Jahren vorziehen, um etappierungsfreie Gesamtsanierungen attraktiv zu machen und der Grösse der Investitionen bei Ersatzneubauten Rechnung zu tragen.

Zudem sollte die Abzugsfähigkeit nicht vom Erreichen eines Standards der gesamten Liegenschaft abhängig gemacht werden. Damit werden Teilsanierungen, selbst wenn sie innerhalb einer langfristigen Strategie erfolgen, zu Unrecht ausgeschlossen.

Abgesehen davon sind nur die zu erreichenden Zielwerte vorzugeben (Verbrauch); der Mindeststandard darf nicht auf einem Label basieren. Es muss den Gebäudeeigentümern überlassen werden, auf welchem Weg sie die geforderten Werte erzielen.

## **Mobilität**

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO<sub>2</sub>-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2020 einverstanden? *CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderung Art. 10*  
*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

Muss weiter mit der EU koordiniert werden.



10. Sind Sie mit der Einführung eines CO<sub>2</sub>-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2020 einverstanden?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderung Art. 10*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Muss weiter mit der EU koordiniert werden.

### **Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft**

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

*EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Anstelle der jährlichen Vorgaben und Kontrollen des Bundes sollten vermehrt Eigendeklarationen und Eigenkontrollen der Unternehmen treten, bei zuvor festgelegten Mindestanforderungen. Weisse Zertifikate im Umfang der Unterschreitung .

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

*EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

-

## Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf  
Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

*EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

-

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem  
Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung  
der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses verpflichten können und  
damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

*EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Dieses Recht ist jedoch zwingend mit nachweisbaren Massnahmen zur Senkung des  
Strombedarfs und zur Erhöhung der Energieeffizienz zu verbinden. Die einseitig auf CO<sub>2</sub>  
ausgelegte Regelung des heutigen Grossverbraucherparagraphen, welche stromintensive  
Branchen bevorteilt, muss in diesem Sinne angepasst bzw. abgelöst werden.

Grundsätzlich werden zeitlich begrenzte Anreize für Unternehmen begrüsst. Die  
Stromeffizienz sollte jedoch nicht als absolute Zahl (Einsparung), sondern in Relation und  
abgestuft zur Produktion oder zum Mittel vergleichbarer Unternehmen definiert werden.  
Fortschrittliche Unternehmen sollen den Anreiz nicht verlieren.

## Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines  
gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien  
einverstanden?

*EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Im Energiebereich fehlen heute generell Planungsinstrumente, welche den Umgang mit  
Zielkonflikten regeln. Heute muss man feststellen, dass jedes Gemeinwesen primär für sich

selber schaut (beispielsweise kantonale Energiestrategien und kommunale Energierichtpläne) und dabei wenig dienliche Konkurrenzsituationen entstehen (Verteilungskampf zwischen Gemeinwesen um Strom aus erneuerbaren Energiequellen). Diese Ineffizienzen sind zu beseitigen, indem eine ordnende Regelung geschaffen wird, analog der Raumplanungsgesetzgebung (z.B. ein „Energieordnungsgesetz“ oder ein „nationaler Energierichtplan“). Solche Instrumente sollen einheitliche Antworten auf Zielkonflikte geben und übergeordneten, umfassenden Lösungen gegenüber Partikulärlösungen zum Durchbruch verhelfen. Oberstes Ziel solcher Bemühungen ist die dauerhafte Planungssicherheit, denn nur eine solche bildet ein sicheres Fundament für private Investitionen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

*EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

-

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

*EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

-

### **Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht**

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

*EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

-

## Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

*EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich werden die Möglichkeiten weder in Kehrichtverbrennungs- noch Kläranlagen heute voll ausgenutzt. Mit einem Ausschluss wird der seit Jahren positive Trend gefährdet und Investitionen in diesem Bereich in Frage gestellt. Gleichzeitig werden die Anlagenbetreiber in ihrer Kreativität, ihren technischen und betrieblichen Möglichkeiten sowie der Suche nach optimalen Lösungen stark eingeschränkt. Die Einspeisung von z.B. Klärgas sollte gegenüber der Verstromung nicht benachteiligt werden.

Die energetische Verwertung von Kehricht ist heute mit knapp 2% an der gesamtschweizerischen Stromproduktion beteiligt. Der durchschnittliche elektrische Wirkungsgrad ist aber bei den Schweizer KVA relativ bescheiden (15-18%), verglichen mit Anlagen neuer Generation in den Nachbarländern (bis zu 25%). Dieser Unterschied hängt einerseits von der relativ kleinen Grösse der Schweizer Anlagen ab, aber auch von den nicht immer optimierten Anlagenkonzepten und Betriebsparametern. Dass das Einspeisevergütungssystem sich in diesem speziellen Falle nicht gut eignet, ist unbestritten. Als Anreiz, um dieses nicht unwesentliche Potenzial auszuschöpfen, sollte aber eine Investitionshilfe seitens des Staates in Betracht gezogen werden.

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

*EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Energiestrategie geht von einer Menge oder einem Anteil Solarstrom aus, der über die kommenden Jahre zu produzieren sein wird. Aus diesem Grund sollten nicht die finanziellen Mittel entscheiden resp. kontingentiert sein. Gleichzeitig kann so der technische Fortschritt besser genutzt und auf die bestehenden Netzkapazitäten abgestimmt werden. Die Planung stützt sich auf den Strombedarf – die finanziellen Mittel sind nur ein indirektes Mass, welches von verschiedenen Faktoren, u.a. der Marktentwicklungen und Teuerung, abhängen.

Die Förderansätze sollen sich wie bisher an den sinkenden Marktpreisen orientieren. Es wird erwartet, dass PV-Anlagen sehr rasch ohne Förderbeiträge wirtschaftlich werden.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

*EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

-

### **Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen**

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

*EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollten alle Anlagen gleich behandelt werden. Im Sinne des persönlichen Engagements und der Eigeninitiative sind auch Beiträge von kleinen Anlagen zu begrüßen, selbst wenn die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt ist. Ausserdem ist ansonsten zu befürchten, dass nicht effiziente Anlagen, sondern billige oder gebrauchte Anlagen eingebaut oder Anlagen nicht unterhalten werden.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

*EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)*

Einmalvergütung  
 Net Metering  
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

Allerdings sollte der lokal geltende, durchschnittliche Elektrizitätstarif für neuen erneuerbaren Strom vergütet werden oder ein vergleichbares lokales Stromprodukt.

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

*EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Tarife sollten aber angepasst werden.

### Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

*EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

-

### Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

*EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

-

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

*EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das System soll keine Untergrenze haben, sondern für alle WKK Anlagen mit vollständiger Wärmeverwertung gelten. Allenfalls kann bei Kleinanlagen unter 0.35 MW eine Einmalvergütung an die Investition wie bei Klein-PV Anlagen vorgesehen werden.

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)*

*Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

-

29. Welche alternativen Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?  
Generell sollten nur WKK ohne fossile Brennstoffe gefördert werden.

## Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

*Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)*

*Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Beschränkung ist akzeptabel. Die notwendige Beschleunigung des Netzausbaus wird damit jedoch kaum erreicht werden. Die Verfahren werden weiterhin viel zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Energiewende ist auch eine Technologiewende. Gerade beim Übertragungsnetz werden Alternativen zu den Hochspannungsüberlandleitungen nie geprüft oder in Erwägung gezogen.

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

*Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)*

*Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nur wenn beachtet wird, dass Abschreibungen, die entstehen, weil herkömmliche Zähler vorzeitig ersetzt werden müssen, nur dann als anrechenbare Kosten angerechnet werden dürfen, wenn die bisherige Abschreibung in einem unternehmerisch vertretbarem Mass erfolgt und belegbar sind.